



Landgericht Cottbus Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Eberhard Walter, Karl-Liebknecht-Straße 130, 03046 Cottbus,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.12.2005
durch die Richter:in am Landgericht Vogel als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1.

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Cottbus vom 23.05.2005 wird aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 8.992,88 Euro nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 04.04.2005 zu zahlen.
Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 5 % und der Beklagte zu 95 % mit Ausnahme der Säumniskosten, diese trägt der Beklagte.

3.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung.

Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, sofern nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der o.g. Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Bezahlung von Gaslieferungen.

Die Klägerin lieferte auf der Grundlage eines mit dem Beklagten abgeschlossenen Versorgungsvertrages Gas an den Beklagten (Kunden-Nr. - Verbraucherstele').

Dem Vertrag liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden zu Grunde.

Die Klägerin legte gegenüber dem Beklagten für den Zeitraum vom 04.11.2000 bis 08.11.2001 für Gaslieferungen Rechnung über 5.691,54 Euro.

Darüber hinaus wurde der Verbrauch für den Zeitraum vom 09.11.2001 bis 21.05.2002 mit 3.801,34 Euro unter Berücksichtigung der jeweils geleisteten Abschläge abgerechnet (Rechnungen vom 10.12.2001 und 12.08.2002). Zahlungen erfolgten darauf zunächst nicht.

Die Klägerin hat die Gesamtforderung von 9.492,88 Euro zuzüglich Zinsen zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht.

Mit der Klagebegründung vom 30.12.2004 begehrt die Klägerin Zahlung von 9.492,88 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 % p.a. über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit. Wegen Säumnis des Beklagten im schriftlichen Vorverfahren wurde gegen diesen antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen - zugestellt am 31.05.2005.

Der Beklagte hat dagegen mit Schriftsatz vom 14.06.2005 - Eingang bei Gericht - Einspruch eingelegt.

Die Klägerin meint, dass sie Anspruch auf Bezahlung der streitgegenständlichen Rechnungen habe. Der Abrechnung würde der festgestellte Gasverbrauch des Beklagten zu Grunde liegen. Zwar sei eine Undichtheit an der Gaszufuhr festgestellt worden, jedoch vor dem Gaszähler. Diese habe keinen Einfluss auf den Gasverbrauch. Die von der Klägerin der Abrechnung zu Grunde gelegten Preise seien vom Landeskartellamt überprüft worden.

Die Klägerin beantragt nunmehr unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 05.12.2005, in dem die Klage in Höhe von 500,- Euro zurückgenommen wurde,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Cottbus vom 24.05.2005 aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, den Beklagten zu verurteilen, an sie 8.992,88 Euro nebst 5 %-punkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 04.04.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Klägerin stehe aus den streitgegenständlichen Rechnungen kein Zahlungsanspruch zu. Die Rechnungen hätten durch den Beklagten nicht geprüft werden können. Zudem sei ihm ab November 2001 ein erhöhter Gasverbrauch aufgefallen.

Nach Prüfung sei durch die Klägerin eine Undichtheit an der Gaszufuhr festgestellt worden, diese habe die Klägerin behoben. Eine Änderung der Abrechnung sei nicht erfolgt.

Zudem seien Zahlungen vom 08.08.2002 in Höhe von 643,72 Euro und vom 13.02.2003 in Höhe von 500,- Euro nicht berücksichtigt.

Der Beklagte rügt zudem die Preisgestaltung der Klägerin, die Preise seien nicht angemessen. Zudem beruft sich der Beklagte auf Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Cottbus vom 24.05.2005 form- und fristgerecht eingelegte Einspruch hat in der Sache hinsichtlich des nunmehr noch ausgeurteilten Betrages keinen Erfolg. Das Versäumnisurteil war insoweit aufrechtzuerhalten, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, war das Versäumnisurteil aufzuheben.

Die Klage ist in Höhe von 8.992,88 Euro begründet, insoweit hat die Klägerin Anspruch auf die Bezahlung der an den Beklagten erfolgten Gaslieferungen (§ 433 BGB).

Der Beklagte kann sich zunächst nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die von der Klägerin erstellten Rechnungen nicht prüffähig sind. Nach dem Vorbringen der Klägerin wurde der Gasverbrauch nach Ablesen der jeweiligen Zählerstände ermittelt und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Soweit der Beklagte die Rechnung vom 12.08.2002 beanstandet, da diese wegen der bezahlten Abschläge missverständlich sei, hat die Klägerin nunmehr im Schriftsatz vom 05.12.2005 klargestellt, dass es anstelle „bezahlter Abschläge lt. Abschlagsrechnung“ heißen muss „berechnete Abschläge lt. Abschlagsrechnung“. Im Übrigen hat der Beklagte zwar behauptet, Abschläge für den der Rechnung vom 12.08.2002 zu Grunde liegenden Zeitraum über die berücksichtigten Abschläge hinaus, in Höhe der in der Rechnung angegebenen 12.936,- Euro gezahlt zu haben, jedoch trotz Hinweises in der mündlichen Verhandlung keinen Beweis dafür angeboten.

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass eine Undichtheit an der Gaszufuhr, welche von der Klägerin selbst festgestellt worden sei, zu einem erhöhten Verbrauch geführt habe. Zwar hat die Klägerin eine Undichtheit eingeräumt, jedoch vorgetragen, dass diese keinen Einfluss auf den Gasverbrauch gehabt habe, da sie sich vor dem Gaszähler befand.

Für die Behauptung, dass diese Undichtheit den Gasverbrauch beeinflusst habe, wäre der Beklagte beweispflichtig. Beweis dafür hat der Beklagte jedoch nicht angeboten. Lediglich für einen höheren Durchschnittsverbrauch und die Undichtheit an sich bietet der Beklagte Beweis an. Dies ist jedoch unstrittig.

Der Beklagte kann nicht mit Erfolg einwenden, die Preisgestaltung der Klägerin sei unbillig bzw. die Preise seien unangemessen.

Der Beklagte trägt zum einen nicht vor, inwiefern die Preise nicht angemessen sein sollen bzw. was angemessen wäre. Zudem hat der Beklagte bereits seit 1989 von der Klägerin Gas bezogen und bis 2000 die den Abrechnungen zu Grunde gelegten Preise nicht beanstandet.

Der Beklagte kann sich im Weiteren auch nicht darauf berufen, dass Zahlungen in Höhe von 500,- Euro bzw. 643,72 Euro nicht berücksichtigt worden seien. Hinsichtlich der beanstandeten 500,- Euro hat die Klägerin die Klage zurückgenommen. Zu den beanstandeten 643,72 Euro hat die Klägerin im Schriftsatz vom 05.12.2005 vorgetragen, dass diese auf die Abschlagszahlungen für 2002 angerechnet wurden.

Die Forderungen der Klägerin sind entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht verjährt.

Da es sich um Lieferungen für den Gewerbebetrieb des Beklagten handelte, galt nach §§ 196 I Ziff. 1., 196 II BGB a.F. eine Verjährungsfrist von 4 Jahren, die am Schluss des Jahres begann, in dem der jeweilige Anspruch entstanden war (§ 201 BGB a.F.), nach § 195 BGB n.F. galt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren für die Ansprüche aus 2002. Beginn der Verjährung wäre am 31.12.2001 bzw. 31.12.2002. Die drei- bzw. vierjährige Verjährungsfrist endet danach am 31.12.2005.

Die Anspruchsbeurteilung ging bereits am 30.12.2004 bei Gericht ein. Durch Einreichen des Mahnbescheides am 24.01.2003 und Zustellung am 30.01.2003 wurde im Übrigen die Verjährung gehemmt (Art. 229 § 6 EGBGB, § 204 I Ziff. 3 BGB n.F.). Nach § 204 II BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderseitigen Beendigung des Verfahrens. Soweit das Verfahren in Stillstand gerät, weil es die Parteien nicht betreiben, tritt an die Stelle der Beendigung die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder sonst mit dem Verfahren befasster Stellen. Als letzte Verfahrenshandlung wäre hier zunächst die Anforderung von weiterem Vorschuss durch das Amtsgericht vom 26.02.2003 zu sehen. Die Hemmung würde somit 6 Monate danach, am 26.08.2003 enden. Die Zeit vom 30.01.2003 bis 26.08.2003 würde nicht in die Verjährung mit eingerechnet. Darauf käme es jedoch letztendlich nicht an, weil noch vor Ablauf der Verjährungsfrist der Anspruch begründet wurde.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 I, 269 III, 95 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Vogel



Ausgefertigt
Cottbus, den.....

19. Jan. 2008

als Urkundsbeamter
des Präsidiums